

### **3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Ladbergen vom 10.03.2011**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in den jeweils aktuell gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Ladbergen in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Ladbergen vom 10.03.2011 beschlossen:

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der in § 3 und § 10 Landeshundegesetz NRW genannten Rassen. Ansonsten gilt für die Bestimmung gefährlicher Hunde im Einzelfall § 3 Landeshundegesetz NRW.

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Ladbergen vom 16.12.2021 wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeverordnung NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ladbergen, den 17.12.2021

gez.

Torsten Buller  
Bürgermeister